Stadt Chur

Botschaft
des Stadtrates an
den Gemeinderat

Nr. 35/2007 411.01

Anpassung des städtischen Rechts an das kantonale Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) und an das Gesetz über die Staatshaftung (SHG)

Antrag

1. Das Gesetz über die Verantwortlichkeit der städtischen Behörden und Beamten und über die Haftung der Stadt gegenüber Dritten (RB 131), beschlossen in der Volksabstimmung vom 6. Juli 1952, wird aufgehoben.

2. Die Änderungen der städtischen Gesetze und gemeinderätlichen Verordnungen gemäss Anhang werden genehmigt.

3. Die Aufhebung (Ziffer 1) und die Änderungen (Ziffer 2) der städtischen Gesetze werden nach den Bestimmungen der Stadtverfassung dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstellt.

Zusammenfassung

Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 31. August 2006 ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Das Gesetz über die Staatshaftung vom 5. Dezember 2006 (SHG) wurde von der Regierung auf den 1. Mai 2007 in Kraft gesetzt. Diese neuen kantonalen Gesetze haben direkte Auswirkungen auf das städtische Recht, welches daher angepasst werden muss.

Bericht

1. Ausgangslage

Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 31. August 2006 ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Das Gesetz über die Staatshaftung vom 5. Dezember 2006 (SHG) wurde von der Regierung auf den 1. Mai 2007 in Kraft gesetzt. Die neuen kantonalen Gesetze haben direkte Auswirkungen auf das städtische Recht, welches daher angepasst werden muss. Im Zusammenhang mit dem VRG beschränken sich die Anpassungen auf den Bereich der Rechtsmittel. Das SHG wiederum regelt abschliessend die Haftung der Gemeinwesen, womit im städtischen Recht einige kleinere Anpassungen zu erfolgen haben. Ersatzlos aufgehoben werden kann das städtische Gesetz über die Verantwortlichkeit der städtischen Behörden und Beamten und über die Haftung der Stadt gegenüber Dritten vom 6. Juli 1952 (RB 131).

2. Anpassungen infolge des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG)

Mit dem VRG hat das Verwaltungshandeln des Kantons, der Gemeinden und der Kreise eine neue gesetzliche Grundlage erhalten. Art. 2 VRG erklärt die allgemeinen Verfahrensgrundsätze als zwingend anwendbar. Damit ist kantonal sichergestellt, dass die verfassungsrechtlichen Vorgaben an Verwaltungsverfahren einheitlich umgesetzt werden. In diesem Bereich besteht kein Anpassungsbedarf der städtischen Rechtsgrundlagen. Die Gemeinden haben nach wie vor die Möglichkeit, den internen Instanzenzug zu regeln, wie dies bei der Stadt in verschiedensten rechtlich geregelten Bereichen gehandhabt wird (z.B. Einsprachen, interner Weiterzug mit Beschwerde an den Stadtrat).

Spezielle Anpassungen enthält das VRG für die Gemeinden im Rechtsmittelbereich, insbesondere hinsichtlich der Bezeichnung der Rechtsmittel und der Fristen. Neu erfolgt der Weiterzug eines letztinstanzlichen kommunalen Entscheids an das Verwaltungsgericht mittels Beschwerde anstelle des bisherigen Rekurses (Art. 49 Abs. 1 lit. a VRG). Die Rechtsmittelfrist beträgt neu 30 und nicht mehr 20 Tage (Art. 52 VRG). Aufgrund dieser neuen Regelung sind einige Rechtsgrundlagen der Stadt formell anzupassen.

Art. 41 Abs. 3 der Stadtverfassung vom 5. Juni 2005 (RB 111) enthält die Bestimmung, dass sich der Weiterzug von Entscheiden des Stadtrates nach dem kantonalen Verwaltungsgerichtsgesetz richtet. Mit der Inkraftsetzung des VRG wurde das kantonale Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit aufgehoben (Art. 82 Abs. 1 lit. a VRG), womit der Hinweis in Art. 41 Abs. 3 Stadtverfassung nicht mehr korrekt ist. Auf eine Anpassung dieser

Bestimmung in der Stadtverfassung soll aber zum heutigen Zeitpunkt verzichtet werden. Einerseits ist die Durchführung einer Volksabstimmung für diese marginale formelle Anpassung der Verfassung weder inhaltlich noch aus wirtschaftlichen Überlegungen sinnvoll. Anderseits findet das neue kantonale Recht ohnehin Anwendung, auch wenn die erwähnte formelle Ungereimtheit in der Stadtverfassung vorerst bestehen bleibt (vgl. auch Art. 82 Abs. 2 VRG). Die notwendige formelle Anpassung kann im Zuge einer Teilrevision der Verfassung vorgenommen werden.

Die formelle Anpassung von Art. 35 des städtischen Steuergesetzes vom 2. Juni 1991, welches die Rechtsmittel gegen Einsprache- und Wiedererwägungsentscheide regelt, soll ebenfalls nicht im Rahmen der vorliegenden Botschaft an das VRG erfolgen, sondern im Rahmen der anstehenden Totalrevision des städtischen Steuergesetzes (Anpassung an das kantonale Steuerrecht). Die entsprechende Botschaft wird dem Gemeinderat in der Oktober-Sitzung unterbreitet.

3. Anpassungen infolge des Gesetzes über die Staatshaftung (SHG)

Mit der Totalrevision des SHG sind die Vorgaben der Kantonsverfassung im Staatshaftungsbereich auf Gesetzesstufe umgesetzt worden. Die Revision auf Kantonsebene wurde weiter dazu genutzt, das Staatshaftungsrecht generell zu straffen und von veralteten Bestimmungen zu befreien. Das SHG ist direkt auf die Gemeinden anwendbar (Art. 1 Abs. 1 lit. a SHG). Entsprechend sind auch in diesem Zusammenhang Anpassungen der Rechtsgrundlagen der Stadt notwendig (Personalrecht).

Die Kernpunkte des Gesetzes beinhalten die Aufhebung einer Verschuldenshaftung und die Einführung einer Kausalhaftung des Staats. Dies bedeutet, dass der Staat einen bei Dritten entstandenen Schaden übernimmt, der durch seine Organe widerrechtlich und adäquatkausal verursacht wurde, selbst wenn kein Verschulden vorliegt (Art. 3 ff. SHG). Abschliessend geregelt wird auch die Haftung der Organe und der im Dienste der Gemeinwesen stehenden Personen gegenüber diesen (Art. 10 ff. SHG). Eine Haftung dieser Organe und Personen gegenüber dem Gemeinwesen besteht nur bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung ihrer Dienstpflicht (Art. 11 SHG).

Wir ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Gemeinderates, den Anträgen des Stadtrates zuzustimmen.

Chur, 14. August 2007

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident Christian Boner

Der Stadtschreiber Markus Frauenfelder

Anhang
Änderungen städtischer Gesetze und gemeinderätlicher Verordnungen

Aktenauflage
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege; VRG (BR 370.100)
- Gesetz über die Staatshaftung; SHG (BR 170.050)

Stadt Chur

Anhang

Änderungen städtischer Gesetze und gemeinderätlicher Verordnungen

Personalverordnung der Stadt Chur (PVO), 29.4.2004, RB 201:

Art. 29 Rechtsmittel

[1] Personalrechtliche Entscheide können von den Betroffenen innert 20 Tagen seit Zustellung mit einer schriftlichen Beschwerde beim Stadtrat bzw. beim zuständigen Schulrat angefochten werden. Die Beschwerde hat einen Antrag, den Sachverhalt mit den Beweismitteln sowie eine Begründung zu enthalten. Der Stadtrat oder der Schulrat kann auf Antrag hin der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuerkennen.
[2] Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes ***über die Verwaltungsrechtspflege (VRG)***.
[3] Der Weiterzug und die klageweise Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen richten sich ***ebenfalls nach dem kantonalen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG).***

Art. 70 Grundsatz, Verantwortlichkeit

[1] Die Angestellten und Lehrpersonen haben die ihnen übertragenen Aufgaben persönlich, rechtmässig, sorgfältig, gewissenhaft und wirtschaftlich auszuführen und die Interessen der Stadt in guten Treuen zu wahren.
[2] Die Angestellten und Lehrpersonen ***sind*** der Stadt für Schaden ***haftbar***, den ***sie bei der Ausübung dienstlicher Tätigkeiten durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung ihrer Dienstpflicht widerrechtlich verursachen.***

Verordnung über die Pensionsversicherung des Personals der Stadt Chur, 15.12.2005, RB 261:

Art. 33 Information / Einsprachen

[1] Jede versicherte Person erhält bis zum Altersrentenbeginn jährlich einen Versicherungsausweis.
[2] Anlauf- und Auskunftsstelle
Anlauf- und Auskunftsstelle für die versicherten Personen ist die Geschäftsstelle der Versicherung.
[3] Information über die Rechnung der Pensionsversicherung
Die Pensionsversicherung informiert die versicherten Personen und die Rentenbeziehenden in angemessener Form über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, den Deckungsgrad, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und die Verwaltungskosten. Der Jahresbericht inkl. Bericht der Revisionsstelle ist auf Anfrage hin den versicherten Personen auszuhändigen.
[4] Kostenverrechnung für Dienstleistungen
Bei Dienstleistungen, welche übermässigen Verwaltungsaufwand verursachen, wird dieser der versicherten Person weiterbelastet.
Die Kosten richten sich nach einer separaten Kostenregelung. Diese wird von der Versicherungskommission erlassen.

[5] Rechtsmittelbelehrung
Jede Verfügung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
[6] Einsprachen
Einsprachen gegen Verfügungen der Pensionsversicherung sind innert 20 Tagen schriftlich und begründet an die Versicherungskommission zu richten.
Verfügungen der Versicherungskommission können von der versicherten Person ***innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden*** angefochten werden.

Art. 34 Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft und wird jeder in die PV aufgenommenen Person übergeben.
Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind sämtliche bisherigen Verordnungsbestimmungen für alle Personen, bei denen der Versicherungsfall nicht unter der bisherigen Verordnung eingetreten ist, aufgehoben. Für die Berücksichtigung von Leistungserhöhungen, die sich allenfalls gegenüber den bisherigen Bestimmungen ergeben, gelten die Bestimmungen über eine mögliche Gesundheitsprüfung und einen möglichen Leistungsvorbehalt bei Aufnahme in die Pensionsversicherung (Art. 3 Abs. 2) sinngemäss.
[2] Fälle, welche von dieser Verordnung nicht geregelt werden, entscheidet die Versicherungskommission. Entscheide der Versicherungskommission können ***innert 30 Tagen mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden*** weiter gezogen werden.
[3] Art. 7 Abs. 1 lit. j und Art. 19 Abs. 1bis gelten ab 1. Januar 2007 mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare. Zudem gelten die Bestimmungen, welche die Ansprüche von Ehegatten sowie die Ehescheidung bereffen, sinngemäss auch für Partnerinnen oder Partner einer Partnerschaft gemäss dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft. Dies betrifft insbesondere:
a) den Vorbezug für den Erwerb von Wohneigentum bzw. die Rückzahlung;
b) die Barauszahlung beim Austritt;
c) eine Kapitaloption bei Pensionierung;
d) den Wiedereinkauf nach Ehescheidung bzw. Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.
[4] Die neuen Fassungen von Art. 8 Abs. 1, Art. 14 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 3 lit. b treten ab 1. Juni 2007 in Kraft.

Verordnung über die Versicherungskommission der Pensionsversicherung des Personals der Stadt Chur (Geschäftsordnung), 15.12.2005, RB 262:

Art. 5 Sorgfaltspflicht

Die Mitglieder der Kommission haben die Interessen der Pensionsversicherung und der versicherten Personen nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren. Es gilt das jeweils gültige ***kantonale Gesetz über die Staatshaftung.***

Art. 13 ***Beschwerde an das*** Verwaltungsgericht

Verfügungen der Kommission können von versicherten Personen innert ***30*** Tagen seit der Mitteilung schriftlich mit ***Beschwerde*** beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.

Verordnung über die Pensionsversicherung der Mitglieder des Stadtrates von Chur, 15.12.2005, RB 264:

Art. 26 Information/ Einsprachen

[1] Jede versicherte Person erhält bis zum Altersrentenbeginn jährlich einen Versicherungsausweis.
[2] Anlauf- und Auskunftsstelle
Anlauf- und Auskunftsstelle für die versicherten Personen ist die Geschäftsstelle der Versicherung.
[3] Rechtsmittelbelehrung
Jede Verfügung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
[4] Einsprachen
Einsprachen gegen Verfügungen der Pensionsversicherung sind innert 20 Tagen schriftlich und begründet an die Versicherungskommission zu richten.
Verfügungen der Versicherungskommission können von der versicherten Person innert ***30*** Tagen seit der Mitteilung schriftlich mit ***Beschwerde*** beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.

Friedhofgesetz, 8.6.1997, RB 391:

Art. 12 Rechtsmittel

[1] Gegen Verfügungen und Entscheide der zuständigen Verwaltungsinstanzen und des ***Departements*** kann innert 20 Tagen beim Stadtrat schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag zu enthalten und ist zu begründen.
[2] Entscheide des Stadtrates können beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden innert ***30*** Tagen mittels ***Beschwerde*** angefochten werden.

Gastwirtschaftsgesetz für die Stadt Chur (GWC), 24.9.2000, RB 421:

Art. 21 Rechtsmittel

[1] Gegen Entscheide des Stadtpolizeiamtes kann innert 10 Tagen beim Stadtrat Beschwerde geführt werden.
[2] Gegen Entscheide des Stadtrates kann innert ***30*** Tagen ***beim*** Verwaltungsgericht ***Beschwerde eingereicht*** werden.

Gesetz über die Finanzierung von Verkehrsanlagen, 2.3.1980, RB 521:

Art. 21 Einspracheverfahren

[1] Während der Auflagefrist kann gegen den Perimeterentscheid beim Stadtrat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.
[2] Wird der Entscheid aufgrund von Einsprachen geändert, so ist die öffentliche Auflage zu wiederholen.
[3] Gegen den Einspracheentscheid des Stadtrates kann innert ***30*** Tagen ab Eröffnung beim Verwaltungsgericht ***Beschwerde*** eingereicht werden.

Waldgesetz der Stadt Chur, 24.10.1999, RB 561:

Art. 17 Rechtsmittel

[1] Gegen Verfügungen der Forst- und Alpverwaltung kann innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Stadtrat Beschwerde erhoben werden.
[2] Entscheide des Stadtrates können innert ***30*** Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden ***mit Beschwerde*** angefochten werden.

Gesetz über die Industriellen Betriebe der Stadt Chur (IBC-Gesetz), 27.11.2005, RB 811:

Art. 37 Rechtspflege

[1] Gegen eine Verfügung der IBC kann die betroffene Person innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Stadtrat erheben.
[2] Im Übrigen gilt das kantonale Gesetz über die ***Verwaltungsrechtspflege***.

Gesetz über die Abfallentsorgung (AEG), 29.11.1998, RB 830:

Art. 22 Rechtsmittel

[1] Gegen Verfügungen des ***Departements*** kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Stadtrat Beschwerde erhoben werden.
[2] Beschlüsse und Beschwerdeentscheide des Stadtrates können innert ***30*** Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden mit ***Beschwerde*** angefochten werden.